



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL  
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046  
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

**veröffentlicht FamRB 2006, 326 f.**

**OLG Koblenz, Urteil v. 10.08.2006 -7 UF 850/05- Zurechnung von Geldzuwendungen naher Angehöriger zum Anfangsvermögen**

Das Problem: Den Eheleuten wurden durch die Eltern/Schwiegereltern sukzessive Geldbeträge zugewandt. Dies geschah zum einen zur Finanzierung eines im hälftigen Miteigentum stehenden Hausbaus. Zum anderen wurden hiervon Urlaube bezahlt, Hausratsgegenstände angeschafft und Leistungen für den Haushalt erbracht. Wie sind diese Zahlungen zugewinnausgleichsrechtlich zu berücksichtigen?

Die Entscheidung des Gerichts: § 1374 Abs. 2 BGB differenziert bei unentgeltlichen Zuwendungen: Sie sind nur insoweit dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen, als sie nicht „den Umständen nach zu den Einkünften zu zählen sind“. Diese Einschränkung dient der Abgrenzung gegenüber solchen Leistungen, die zum Verbrauch bestimmt sind. Nach der Zielsetzung des Zugewinnausgleichs soll nur ein Vermögenszuwachs ausgeglichen werden. Danach ist zu unterscheiden: dienten die Mittel zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs oder der Vermögensbildung? Dies ist im Einzelfall unter Berücksichtigung des Anlasses der Zuwendung, der Willensrichtung des Schenkers und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschenkten zu entscheiden. Bei Haushaltszuschüssen, Zahlungen zur Finanzierung einesurlaubes, eines Führerscheins oder der Wohnungseinrichtung greift nach Ansicht des Senats der Privilegierungsbestand nicht ein.

Bei Vermögensbildung des im Gemeinschaftseigentum stehenden Hauses sei im Übrigen noch zu differenzieren. Gegenüber dem eigenen Kind handele es sich um eine begünstigende Schenkung; bei dem Schwiegerkind sei die Leistung wie ein unbenannte Zuwendung unter Ehegatten zu behandeln. Es handele sich insoweit nicht um Schenkungen im Sinne des § 1374 Abs. 2 BGB.

Konsequenzen für die Praxis: Die Entscheidung steht mit der ständigen Rechtsprechung des BGH zur Zuwendung an Schwiegerkinder in Einklang (vgl. z.B. BGH vom 12.04.1995 XII ZV 58/194 = FamRZ 1995, 1060). Anders als beim eigenen Kind wird die Zuwendung an den anderen Ehegatten nicht dem Anfangsvermögen hinzugerechnet. Das eigene Kind erhält damit über den Zugewinnausgleich zumindest die Hälfte der auf den Partner entfallenden Zuwendung seiner Eltern zurück.

Das OLG Nürnberg (Urteil vom 02.06.2005 -11 UF 14/05-, FamRB 2005, 319) hat allerdings gegenteilig entschieden. Seiner Ansicht nach sollen Zuwendungen an die Eheleute insgesamt als ehebezogene Zuwendungen angesehen werden. Damit kann ein Zugewinnausgleich insoweit unter den Eheleuten nicht mehr stattfinden. Diese Entscheidung ist in der Literatur zu Recht auf Ablehnung gestoßen (vgl. z.B. Schröder, FamRZ 2006, 40).

Auch bezüglich der privilegierten Schenkung steht die Entscheidung des Senats in Einklang mit der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Urteil v. 01.07.1987 -IV b ZR 70/86, BGHZ 101, 229; Palandt/Brudermüller, 65. Aufl., § 1374 BGB Rdn. 18). Das zusätzlich vorgebrachte Argument, Zuwendungen für die Hausratsanschaffung fielen unter die Hausratsteilungsverordnung und diese sei eine spezial-gesetzliche Regelung, vermag aber nicht zu überzeugen. Die Hausratsteilungsverordnung ist nur auf die Gegenstände anzuwenden, welche im Miteigentum der Eheleute stehen, nicht aber bei denen ein Partner Alleineigentümer ist (vgl. z.B. BGH, FamRZ 1984, 144, 147, Urteil v. 01.12.1983 - IX ZR 41/83-).

Beraterhinweise: Wird schriftsätzlich behauptet, in verschiedenen Jahren seien durch Dritte Zuwendungen in einer pauschal genannten Größenordnung erfolgt, so sollte, wenn nicht schon die Zahlung als solche bestritten wird, bei der Befragung von Zeugen auf folgende Frage Wert gelegt werden:

Wann und in welcher Form wurden diese Zahlungen vorgenommen? Möglicherweise lässt sich durch ein entsprechendes Befragen klären, dass zwar Zahlungen erfolgt sind. U.U. unterliegen diese jedoch aus den obigen Gründen gerade nicht dem Privilegierungstatbestand (vgl. hierzu Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, NJW-Schriftenreihe, Band 76, Rdn. 56 ff.).